



Satzung der Interessengemeinschaft Schildgen e.V.

ICH.DU.WIR Gemeinsam Schildgen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Schildgen“, er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach - Schildgen und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit sich ausschließlich auf den Stadtteil Schildgen/ Katterbach erstreckt, ist es, diesen Stadtteil für Mitbürger, aber auch für Fremde attraktiv zu gestalten, sowie die Schildgener Bürger durch eine Förderung des Gemeinschaftsgefühls mehr an ihren Wohnort zu binden. Dies soll durch Planung und Durchführung verschiedenster Aktivitäten erreicht werden. Der Verein ist weiter bestrebt, die Interessen der Gemeinschaft wahrzunehmen und zu fördern.

Dabei ist der Verein nicht auf Gewinnmaximierung bedacht, sondern ideell ausgerichtet, d. h. er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung.

Der Verein erhebt - im Lastschriftinzugsverfahren - von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Mitgliederbeiträge. Für Sonderaktionen kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

Sämtliche Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Sie oder andere Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder in Form von natürlichen und/ oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, über deren Aufnahme der Vorstand nach beliebigem Ermessen entscheidet.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist gebunden an eine selbständige oder unselbständige Niederlassung eines Unternehmens bzw. Filialunternehmens oder als Freiberufler im Stadtteil Schildgen/ Katterbach.

Auch Vereine, deren Aktivitäten der Förderung des Gemeinwohls im Stadtteil dienen, können als ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Darüber hinaus kann der Vorstand andere natürliche oder auch juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen. Über ein Stimmrecht der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss nach beliebigem Ermessen. Dieser Beschluss des Vorstandes ist durch die nächste Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand ist berechtigt, aus wichtigem Grund, z. B. vereinsschädigendem Verhalten oder Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich oder per E-Mail Einspruch beim Vorsitzenden einlegen. Der Vorsitzende muss den Einspruch auf der nächsten Jahreshauptversammlung zur Abstimmung stellen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds bzw. der Liquidation des Unternehmens oder durch Austritt mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende, jedoch nicht vor Ablauf einer zweijährigen Mitgliedschaft. Die Kündigung hat dabei schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erfolgen.

Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen.

§ 4 Vorstand, Vertretung des Vereins

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu sechs Beisitzern (mindestens zwei; die Beisitzer bilden den sogenannten Beirat), die für drei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Der Vorstand bleibt über die Amtszeit hinaus im Amt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.

Satzung der Interessengemeinschaft Schildgen e.V.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei Stellvertretern.

Er trifft seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Die 3 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine. Die Alleinvertretungsvollmacht jedes Vorstandsmitgliedes ist in der Weise beschränkt, dass es bei Rechtsgeschäften von mehr als 500.- Euro verpflichtet ist, zuvor die Zustimmung durch Vorstandsbeschluss einzuholen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes, der -sofern möglich- gegen Vermögensschaden versichert werden soll, ist vereinsintern insoweit beschränkt, als zu Rechtsgeschäften mit mehr als 1.000.- Euro Geschäftswert die Zustimmung des erweiterten Vorstandes notwendig ist.

Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen und diese ggf. mit Vertretungsmacht ausstatten.

Im Bedarfsfalle sind der Vorstandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter Liquidatoren des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 5 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu sechs Beisitzern (mindestens zwei), die für 3 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt werden und hat, soweit nicht die generelle Zuständigkeit des Vorstandes eingreift, folgende Aufgaben:

- Ausführung und Überwachung der Vereinsbeschlüsse
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Planung, Gestaltung und Durchführung von Aktionen und Projekten
- Planung und Gestaltung der Werbung
- Öffentlichkeitsarbeit

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und insgesamt mindestens vier seiner Mitglieder erschienen sind und trifft seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet eines der Mitglieder vorzeitig aus, bestellt dieses Gremium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 6 Jahreshauptversammlung

Der Vorstand beruft für die erste Jahreshälfte die Jahreshauptversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein.

Jedes Mitglied hat nach Maßgabe des § 3 eine Stimme.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Über den Sitzungsverlauf und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das neben dem Protokollführer auch ein Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter unterzeichnet.

Die Jahreshauptversammlung wählt und entlastet den Vorstand und bestellt die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder führen die Vereinsangelegenheiten ggf. bis zur Neubestellung eines Vorstandes kommissarisch weiter.

§ 7 Zeitgemäße Kommunikation

(1) Grundsätzlich gilt der E-Mail-Verkehr als die übliche Kommunikationsform für alle Mitteilungen der Interessengemeinschaft Schildgen e.V., soweit die Satzung oder gesetzliche Vorgaben nicht eine andere Form vorschreiben.

Satzung der Interessengemeinschaft Schildgen e.V.

(2) Die Mitglieder sollen für eine jederzeit erreichbare E-Mail-Adresse sorgen und Änderungen zeitnah dem Vorstand mitteilen.

(3) Mitglieder ohne Internet-Zugang sollen den Vorstand im eigenen Interesse darauf hinweisen, dass mit ihnen nur postalisch korrespondiert werden kann.

§ 8 Inkrafttreten, Auflösung des Vereins

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, bis dahin gilt sie im Sinne einer Geschäftsordnung.

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins (muss in der Tagesordnung ausgewiesen werden) ist in der Jahreshauptversammlung eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Beschlussfähig ist die Auflösungsversammlung, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Herrscht keine solche Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung für frühestens drei, spätestens für acht Wochen danach einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Berg. Gladbach mit der Auflage, dieses für gemeinnützige Einrichtungen im Stadtteil Schildgen/ Katterbach zu verwenden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder eine Lücke vorhanden sein, so sollen die übrigen davon unberührt bleiben. Schon jetzt gilt anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung oder eine Ergänzung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.